

Sehr geehrte Frau Richterin Gleesner, sehr geehrte Anwesende,

glücklicherweise ist der völkerrechtswidrige Krieg und somit die Beteiligung deutscher Soldaten und Soldatinnen in Afghanistan im letzten Jahr beendet worden. Die derzeit noch blutige Nachkriegszeit im Zusammenhang mit Einschränkungen vieler Lebensbereiche der Bevölkerung, besonders der Frauen, ist natürlich nicht zu verharmlosen und ernst zu nehmen, zeigt jedoch auch, dass die 20-jährige Kriegsführung der beteiligten NATO-Partner nichts außer vermeidbarem Elend und Tod erreicht hat. Strukturen und Lebensweisen, die von anderen Ländern aufgezwungen wurden, haben nun keinen Bestand mehr und die afghanische Konfliktsituation bezüglich der Taliban oder auch des islamischen Staates hat sich nicht geändert.

Eine Rechtfertigung dieses Krieges ist somit auch rückblickend nicht möglich. Hinzu kommt, dass dieser langjährige Krieg einen völkerrechtswidrigen Ursprung hat. Diesbezüglich möchte ich nun ein längeres Zitat verlesen, die Quelle werde ich im Anschluss benennen:

„Völkerrechtlich unzulässig ist auch militärische Gewaltanwendung zur Bekämpfung von individueller, organisierter oder terroristischer Kriminalität von Einzeltätern oder privater Banden. Auch wenn es sehr mühsam und schwierig ist, terroristische, also kriminelle Täter zu ermitteln, vor Gericht zu stellen und den Nachweis ihrer individuellen Schuld zu führen, rechtfertigt dies nicht, diese Schwierigkeiten dadurch zu umgehen, dass man stattdessen auf militärische Schläge, so genannte ‚gezielte Tötungen‘ (,targeted killings‘) oder gar militärische Vergeltungs- und Bestrafungsaktionen setzt.

Der Fall des nach dem 11. September 2001 von den USA und ihren Verbündeten begonnenen und bis heute andauernden Krieges gegen Afghanistan ist dafür ein bedeutsames und folgenschweres Negativ-Beispiel. Dort entschied man sich lieber zur militärischen Gewaltanwendung durch die USA und Verbündete, ohne dass der UN-Sicherheitsrat dazu ermächtigt hatte. Dies geschah in Kooperation mit kriegerischen afghanischen Warlords, die zugleich schreckliche Menschenrechtsverletzungen begingen. Gegen diesen Krieg gegen Afghanistan (,Operation Enduring Freedom‘) gab es von Anbeginn an schwerwiegende völker- und verfassungsrechtliche Einwände, die ich in einigen wenigen Punkten hier wenigstens kurz thematisieren möchte:

Der US-Angriff auf Afghanistan im Okt. 2001 war mit Art. 2 Nr. 3 UN-Charta unvereinbar, der völkerrechtlich verbindlich vorgibt, dass alle Staaten ihre internationalen Streitigkeiten, also auch diejenigen über eine Auslieferung von Tatverdächtigen terroristischer Anschläge, ausschließlich durch friedliche Mittel beizulegen haben. Lagen wirklich die Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta vor? Bis heute, also mehr als 13 Jahre nach 9/11, hat keine unabhängige Stelle, kein unabhängiges Gericht, die zur Verfügung stehenden angeblichen oder tatsächlichen Beweise überprüft und nachprüfbar in einem rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Verfahren festgestellt, wer für die Anschläge von 9/11 verantwortlich war. Die meisten der mutmaßlichen 9/11-Flugzeugentführer kamen aus Saudi-Arabien, einige auch aus Deutschland. Was berechtigte dann dazu, Afghanistan für 9/11 verantwortlich zu machen und mit Krieg zu überziehen? Wie lässt sich erklären, dass gegen Osama Bin Laden, den damals in Afghanistan und/oder Pakistan befindlichen angeblichen oder tatsächlichen Drahtzieher der terroristischen Anschläge von 9/11, wegen dieses Vorwurfs nie ein Haftbefehl erging? Fehlten die Beweise?

Nach Durchführung und Beendigung der Anschläge von 9/11 war zum Zeitpunkt des Beginns der militärischen Aktionen der USA gegen Afghanistan Anfang Oktober 2001 kein ‚gegenwärtiger‘ (fortdauernder) Angriff auf die USA (mehr) vorhanden. Alle an den 9/11-Anschlägen beteiligten Luftpiraten waren nach der eigenen Darstellung der US-Regierung bei den 9/11-Anschlägen ums Leben

gekommen. Von ihnen konnte deshalb keine Gefahr für einen weiteren Angriff mehr ausgehen. Wie konnte es dann noch um eine Selbstverteidigung gegen eine gegenwärtige oder unmittelbar drohende ‚armed attack‘ gehen?

Das war der US-Regierung offenkundig auch bewusst. In seinen Memoiren ‚Against All Enemies‘ (2004), hat Richard A. Clark, Chairman of the ‚Counter-terrorism Security Group at the White House‘ in der Regierung von President George W. Bush Jr., auf Seite 24 über die Beratungen des Präsidenten am 11. September 2001 hierzu Aufschlussreiches berichtet und zitiert:

‚When later in the discussion [on the evening of Sept. 11, with Bush and his crisis advisors], Secretary Rumsfeld noted that international law allowed the use of force only to prevent future attacks and not for retribution, Bush nearly bit his head off. ‚No,‘ the President yelled in the narrow conference room, ‚I don’t care what the international lawyers say, we are going to kick some ass.‘“

[‚Als später in der Diskussion [am Abend des 11. September mit Bush und seinen Krisenberatern] Minister Rumsfeld darauf hinwies, dass das Völkerrecht die Anwendung von Gewalt nur zur Verhinderung künftiger Anschläge und nicht zur Vergeltung erlaube, biss sich Bush fast den Kopf ab. ‚Nein‘, schrie der Präsident in den engen Konferenzraum, ‚es ist mir egal, was die internationalen Juristen sagen, wir werden jemandem in den Arsch treten.‘]

Ungeachtet dessen hat Deutschland im NATO-Rat im September und Oktober 2001 für die Ausrufung des ‚NATO-Bündnisfalles‘ votiert, der bis heute nicht für beendet erklärt worden ist.“

An dieser Stelle gebe ich das Dokument von Doktor Deiseroth, Bundesrichter a.D., aus dem ich zitiert habe, in kompletter Länge zu den Akten.

Meine rechtliche Bewertung möchte ich jetzt darlegen:

Die Grundlage des Friedens in der Welt liegt in der bedingungslosen Anerkennung der Menschenwürde und damit ein Zusichern von Menschenrechten unabhängig vom Geburtsort oder weiteren Einteilungsmöglichkeiten in Gruppen. Dieser Sachverhalt wird im Artikel 1 Grundgesetz garantiert:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Der zweite Absatz dieses Artikels konkretisiert, dass die Menschenrechte eingehalten werden müssen, um den Frieden in der Welt zu wahren. Handlungen, die diesem Ziel widersprechen, gelten gemäß Art. 26 (1) GG als verfassungswidrig und sind unter Strafe zu stellen:

„(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Auch der Artikel 24 (2) GG unterstreicht die Wichtigkeit des Friedens, indem er Systeme kollektiver Sicherheit erlaubt.

„(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

Der Einsatz von Streitkräften, damit also der Bundeswehr, wird folglich nur in Ausnahmesituationen zugelassen. Die Einsatzmöglichkeiten werden im Artikel 87a (1) und (2) GG aufgeführt und lauten:

„(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.“

Absatz 2 bedeutet, dass der Einsatz der Bundeswehr außerhalb der aufgeführten Ausnahmen verboten ist. Die erste Ausnahme, der Verteidigungsfall, wird in Artikel 115a (1) GG genauer definiert:

„(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.“

Damit liegt der im Grundgesetz niedergeschriebene Verteidigungsfall ausschließlich für den Fall vor, dass das Bundesgebiet angegriffen wird oder ein Angriff unmittelbar droht.

Weitere Ausnahmen werden indirekt über Artikel 25 GG ermöglicht:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Als Völkerrecht gilt an dieser Stelle die Charta der Vereinten Nationen, die Deutschland offiziell anerkennt. Aus der UN-Charta resultieren einerseits Verpflichtungen der Bundesrepublik, andererseits definiert sie zusätzliche Ausnahmen für den Einsatz der Bundeswehr. Grundlage für friedenspolitische Entscheidungen bildet hierbei der Artikel 2 UN-Charta. Ich werde die Absätze 2 - 4 nun verlesen:

„(2) Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.

(3) Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

(4) Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

Artikel 2 fordert somit von allen Mitgliedsstaaten friedliche Lösungen internationaler Streitigkeiten und verbietet eindeutig Androhungen oder gar Anwendungen von Gewalt, die sich gegen andere Staaten richtet. Diesbezüglich werden in der UN-Charta ausschließlich drei Ausnahmen des generellen Verbotes formuliert. Die erste Ausnahme kann gemäß Artikel 42 UN-Charta dann in Kraft treten, wenn der UN-Sicherheitsrat ein Mandat ausstellt, welches Streitkräfte explizit zulässt:

„Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.“

Die zweite und dritte Ausnahme betreffen die individuelle und kollektive Selbstverteidigung und sind in Art. 51 UN-Charta aufgeführt:

„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“

Zusammenfassend ergibt sich somit sowohl aus dem Grundgesetz als auch der UN-Charta ein generelles Einsatzverbot von Streitkräften (Bundeswehr). Es werden nur die drei Ausnahmen definiert, dass ein individueller oder kollektiver Verteidigungsfall oder ein UN-Mandat vorliegen muss. Alle anderen Einsätze sind verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen!

Betrachtet man auf dieser Grundlage die Einsätze der Bundeswehr, so muss man zwangsläufig feststellen, dass sich die Bundesrepublik von einem rechtstreuen Staat zu einem rechtbrechenden verändert hat. Entscheidend für diese Veränderung war die Beteiligung an dem Jugoslawienkrieg 1999. Seit diesem Zeitpunkt beteiligen sich Bundeswehrangehörige an jedem Tag an illegalen Kriegseinsätzen. Diese Kriegseinsätze entsprechen in den meisten Fällen nicht den drei bereits ausführlich erklärten Ausnahmen des generellen Kriegsverbotes. Das bedeutet, solange ich lebe, gab es nicht einen Tag, an dem sich die Bundesregierung und Bundeswehr vollumfänglich an das geltende Recht gehalten haben!

Es gab auch keinen Tag, an dem die Justiz, die aus der Gewaltenteilung resultierende Aufgabe der judikativen Kontrolle und Korrektur vollumfänglich umgesetzt hat und legislative und exekutive Gewalt kontrolliert und an geltendes Recht rückgebunden hat!

Die Gewaltenteilung, die für die Begrenzung der staatlichen Macht und ein Funktionieren der Demokratie fundamental ist, funktioniert dadurch an einer entscheidenden Stelle nicht mehr. Diesen Zustand gilt es zu beenden.

Es kann nicht sein, dass sich die Bundesregierung und die Bundeswehr sowohl in außenpolitischen Belangen über das geltende Recht hinwegsetzen und gleichzeitig im Inland mehr und mehr die vorliegende Gesetzeslage ignorieren. Bezüglich des Inlandes möchte ich an dieser Stelle einen weiteren Gesetzesbruch aufzeigen, den die Regierung und die Bundeswehr auf dem Truppenübungsplatz der Colbitz-Letzlinger Heide begehen. Dieser ordnet sich in den Bereich des Baurechtes ein und betrifft die Übungsstadt Schnöggersburg.

Das Gefechtsübungszentrum Heer befindet sich in einem FFH-Gebiet, also Flora Fauna Habitat der Colbitz-Letzlinger Heide. Durch die Einordnung als Naturschutzgebiet gelten besonders strikte Richtlinien, wenn Bauwerke errichtet werden sollen. Grundvoraussetzungen für Bauten in Naturschutzgebieten sind die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Beteiligung der Umweltverbände und artenschützende Ausgleichsmaßnahmen. Fehlt einer dieser Bereiche, so sind Anträge von Baugenehmigungen nicht vollständig und werden abgelehnt.

Durch Fehler oder Unachtsamkeit kann es natürlich dazu kommen, dass so ein mangelnder Antrag dennoch genehmigt wird. So eine auf unrechte Weise zu Stande gekommene Baugenehmigung ist jedoch als unwirksam anzusehen, wie es dem Urteil des Bundesgerichtshofes VII ZR 8/10 zu entnehmen ist. Das heißt, in der Regel müssen die Bauherren im Anschluss mit verhängten Zwangsgeldern oder auch einer Aufforderung zum Rückbau rechnen.

Der Genehmigungsprozess von Schnöggersburg, einer ca. 6,5 km² großen Stadt mit 520 Bauwerken, die ausschließlich für Übungszwecke der Bundeswehr gebaut wurde, verlief unter Geheimhaltung. Diese Geheimhaltung führte dazu, dass die Umweltverbände nicht informiert und folglich nicht berücksichtigt wurden. Erst nach Baubeginn erfuhren die entsprechenden Umweltverbände von Schnöggersburg, woraufhin der NABU klagte. Trotz der vorliegenden Geheimhaltung lehnte das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage des Nabus 2017 aufgrund von Verjährung ab (Aktenzeichen 4 A 279/13). Es urteilte jedoch, dass die Umweltverbände hätten berücksichtigt werden müssen.

Trotz dieses Urteils, dass die Beteiligung der Umweltverbände fehlt, wird die Baugenehmigung, die aufgrund fehlender Unterlagen ausgestellt wurde, nicht als unwirksam erklärt. Und das obwohl eindeutig ist, dass die gesamte Übungsstadt den Status eines Schwarzbaus hat. Das bedeutet, dass Bundeswehr und Bundesregierung, auch in diesem konkreten Fall, mit keinen rechtlichen Konsequenzen rechnen müssen und die höchstrichterliche Entscheidung des BGH hier keine Anwendung erfährt. Ansonsten gäbe es zu einem Abriss von Schnöggersburg mit anschließender Renaturierung keine Alternative.

Derzeit demonstriert die Bundeswehr erneut, wie sie in der Colbitz-Letzlinger Heide über dem Baurecht steht. Darauf werde ich hingegen nicht eingehen, da Herr Adolf dieses Thema im Anschluss erläutern wird.

Noch einmal die Frage: Was ist mit der Aufgabe der Judikative passiert, die sich aus der Gewaltenteilung ergibt? Nicht nur die vollziehende Gewalt ist an Gesetz und Recht gebunden, davon betroffen ist auch die Rechtsprechung. Damit handeln alle Richter und Richterinnen nicht rechtens, wenn sie trotz des Wissens um derartige Rechtsbrüche, unabhängig davon ob innen- oder außenpolitische Handlungen betroffen sind, ignorieren oder gar mit ihren Urteilen stützen. Genau dies soll durch den Artikel 20 (3) GG verhindert werden:

„(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Zurück zu den Kriegsführungen der Bundeswehr und der Bundesregierung. Da die meisten geführten Kriege, an denen die Bundeswehr beteiligt ist, zu keiner der drei Ausnahmen des generellen Kriegsverbotes gehören, wird gegen das Völkerstrafgesetzbuch verstoßen. § 13 VStGB lautet:

„(1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn

1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder
2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.

(3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.

(4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

Mehr als nur eine Überlegung ist der Gedanke, dass die am Bonner Amtsgericht gesprochenen Urteile, die die Behinderungen der Kriegsübungen in der Colbitz-Letzlinger Heide kriminalisierten, auch eine Beteiligung entsprechend §13 VStGB, Absatz 4 darstellen. In all diesen Verfahren hatten die vorsitzenden RichterInnen von den Völkerrechtsbrüchen erfahren und alle gestellten Beweisanträge unter Missbrauch ihrer richterlichen Autorität abgelehnt, um unter offensichtlich oberflächlicher Argumentation die Kriegsvorbereitungen nicht stören zu müssen.

Da die Bundeswehr sowohl gegen §13 VStGB verstößt, als auch gegen die verfassungsmäßige Ordnung, muss auch Art. 9 (2) GG Berücksichtigung finden:

„(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Artikel 9 gibt eindeutig vor, dass die Bundeswehr in ihrer derzeitigen Form verboten ist. Daran ändert auch die Scheinlegitimierung der Einsätze durch den Bundestag nichts, da diese weder dem

Grundgesetz noch der UN-Charta entsprechen und es nicht in der Autorität des Bundestages liegt, wirksame Beschlüsse fassen zu können, die das Völkerrecht, hier vor allem die UN-Charta, verletzen.

Jetzt werde ich darauf eingehen, warum auf Grundlage all dieser Gesetze mein Handeln straffrei ist und sogar vom Grundgesetz gefordert wird:

Vorgeworfen wird mir ein Verstoß gegen den §114 OWiG, welcher im Absatz 1 besagt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.“

Die Bundeswehr verstößt seit 23 Jahren mindestens gegen Artikel 1, 25, 26 und Artikel 87a Grundgesetz, gegen das Völkerstrafgesetzbuch und gegen die UN-Charta. Jedoch zählen Völkerrechtsbrüche keinesfalls zu den dienstlichen Aufgaben der Bundeswehr, deren Erfüllung der §114 OWiG absichern soll. Folglich kann der § 114 OWiG nicht für das Gefechtsübungszentrum Heer gelten, solange dort die Bundeswehr und andere NATO-Armeen rechtswidrige militärische Handlungen vornehmen.

Des Weiteren ist der Artikel 25 GG von besonderer Bedeutung, da dieser den Vorrang des Völkerrechts vor nationalem Recht beschreibt. Das bedeutet, ein Völkerrechtsbruch führt zu einer Unwirksamkeit aller ihn stützenden und ihn ermöglichenden Rechtsvorschriften, in diesem konkreten Fall besonders den §114 OWiG. Und das nicht nur in Bezug auf das Gefechtsübungszentrum Heer, sondern in Bezug auf alle militärischen Anlagen in ganz Deutschland, die auch für die Verletzung der von mir zuvor aufgeführten Gesetze missbraucht werden.

Sollten Sie Frau RichterIn Gleesner, diese beiden Argumentationen, die ein Nichtverletzen des §114 OWiG durch mein Handeln beweisen, nicht anerkennen wollen, so gibt es noch einen weiteren Grund, warum ich rechtens gehandelt habe. Dieser findet ebenfalls seinen Ursprung im Artikel 25 Grundgesetz, den ich an dieser Stelle noch einmal zitieren möchte:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Besonders der zweite Satz ist von Bedeutung, da von Rechten und Pflichten der Bewohner des Bundesgebietes gesprochen wird. Daraus geht hervor, dass im Falle eines Völkerrechtsbruches alle Bewohner des Bundesgebietes dazu aufgerufen und ermächtigt werden, diesen Völkerrechtsbruch so gut wie möglich zu behindern oder gar zu verhindern.

Nicht nur das Führen eines Angriffskrieges, sondern auch das Vorbereiten dieses, stellt einen Völkerrechtsbruch dar, wie es dem § 13 VStGB zu entnehmen ist. Das bedeutet, dass eine Unterbrechung einer Übung der Bundeswehr derzeit gleichzusetzen ist, mit einer Unterbrechung der Vorbereitung eines Angriffskrieges. Dass dieses Gleichsetzen für das Gefechtsübungszentrum Heer gilt, kann unter anderem damit begründet werden, dass alle Landstreitkräfte, die in Auslandseinsätze gehen, dort die letzten 14 Tage auf ihren Kriegseinsatz vorbereitet werden. Folglich ist dieses

Unterbrechen des Übungsbetriebes ein Wahrnehmen und Durchsetzen der Rechte und Pflichten die sich aus Artikel 25 GG ergeben und führt zu einem Wiederherstellen des rechtmäßigen Zustands, wenn auch räumlich und zeitlich begrenzt. Auch wenn der rechtmäßige Zustand nicht von Dauer ist, ist dennoch der Artikel 25 GG erfüllt, da dieser nicht an eine geforderte Effektivität oder einen Zeitrahmen gebunden ist.

Somit ist mein Handeln vom Grundgesetz, dem Völkerstrafrecht und der UN-Charta gedeckt. Meine Verurteilung käme nur in Betracht, wenn Sie Frau RichterIn Gleesner sich einer rechtlichen Argumentation komplett verweigern und politisch gebunden urteilen.

Da ich weder in meiner Motivation, noch in meiner rechtlichen Einschätzung einen Fehler erkennen kann, kommt für mich nur ein Freispruch in Betracht. Sollten Sie, Frau RichterIn Gleesner, diese Einschätzung nicht teilen, bin ich gespannt darauf, welche Fehler Sie in meiner juristischen Begründung erkennen können. Bei einer Verurteilung ohne Entkräftung meiner Argumente würden Sie für mich, ein weiteres Mal, Beteiligte im Sinne des §13 VStGB Absatz 4 sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Schlusswort:

Sehr geehrte Frau Richterin Gleesner, öffentliche Gerichtsverfahren haben als wesentliche Aufgabe auch den Rechtsfrieden zu fördern oder bei schweren Störungen wiederherzustellen. Die durch mein rechtstreues Verhalten behinderten Völkerrechtsbrüche von Bundespolitik und Bundeswehr stellen schwerste Rechtsverstöße dar und haben den Rechtsfrieden schwer beschädigt. Ich sehe Ihre Aufgabe, Frau Richterin Gleesner, darin, mein Verhalten als Gelegenheit zu nutzen, Ihre richterliche Autorität für die Rückbindung militärischen Fehlverhaltens am Beispiel unserer Colbitz-Letzlinger Heide als solches kenntlich zu machen und durch meinen Freispruch die Rückbindung des Militärs ans Recht endlich einzuleiten. Unser Einsatz verteidigt unser Grundgesetz gegen viel zu lang andauernde militärische Übergriffe und richterliche Unterlassungen. Ich wünsche Ihnen die Kraft und die Courage für ein gerechtes Urteil, damit ich in Zukunft nicht immer und immer wieder gezwungen sein werde, durch meinen gewaltfreien Einsatz auch Ihre Unterlassung auszugleichen. Denn wenn die Richterschaft in der Friedensfrage, so wie in den rückliegenden 23 Jahren, auch weiterhin versagt und Menschen wie ich ihren gewaltfreien Widerstand aufgeben würden, wäre das Abrutschen unserer Gesellschaft in die endgültige Barbarei eine logische Folge. Daran kann Ihnen nicht gelegen sein und ich kann es nicht akzeptieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.